

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2020
(20. April 2020)**

**Rahmengeschäftsordnung für alle beschließenden Gremien der Dualen Hochschule Baden-
Württemberg für virtuelle Gremiensitzungen
(RahmenGO vG)**

Vom 20. April 2020

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, §§ 2, 7 Absatz 1 Coronavo der Landesregierung vom 17.03.2020 sowie § 5 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Umlaufbeschlussverfahren am 20. April 2020 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 20. April 2020 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Virtuelle Gremiensitzungen	2
§ 3 Virtuelle Beschlussfassung	3
§ 4 Besonderes Verfahren bei geheimen Abstimmungen	3
§ 5 Widerspruchsmöglichkeiten	4
§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	4
Anlage 1 Gremien, die diese Rahmengeschäftsordnung adaptiert haben	5

Präambel

Mit Verordnung vom 17.03.2020 hat die Landesregierung den Präsenzbetrieb landesweit an den Hochschulen bis voraussichtlich 19.04.2020 eingestellt. Grund dafür ist die Prävention der weiteren Ausbreitung des Coronavirus. In Folge dessen wurde auch der Betrieb der Bibliotheken und weiterer öffentlicher Einrichtungen eingestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltungen sind darüber hinaus angehalten, von zu Hause zu arbeiten. Generell schreibt die Verordnung der Landesregierung eine Kontaktreduzierung auf das Mindeste vor. Gremiensitzungen können demzufolge nicht in gewohnter Weise stattfinden und notwendige Beschlüsse nicht gefasst werden. Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der DHBW eröffnet diese Rahmengesäftsordnung die Möglichkeit der virtuellen Gremiensitzung und der Beschlussfassung unter Verwendung digitaler Anwendungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren im Senat und das Verfahren in anderen Gremien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Der Senat und die anderen Gremien werden im Folgenden als „Gremium“ bezeichnet.
- (2) Gremien, die nach dieser Geschäftsordnung verfahren, sind in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgelistet; die Geschäftsordnungen aller dort nicht genannten Gremien werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.
- (3) Alle in Anlage 1 genannten Gremien wenden ihre Geschäftsordnungen weiterhin an, sofern diese Rahmengesäftsordnung nichts anderes bestimmt oder den alleinigen Regelungsgehalt enthält.
- (4) Die Adaption dieser Geschäftsordnung beschließen die Gremien nach den jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 2 Virtuelle Gremiensitzungen

- (1) Ein Gremium kann seine Sitzungen im Rahmen der Durchführung einer Videokonferenz abhalten.
- (2) Das Gremium ist auch bei virtuellen Gremiensitzungen nach den Vorgaben der jeweiligen Geschäftsordnung beschlussfähig. Dabei ist der Begriff „anwesende Mitglieder“ in den jeweiligen Geschäftsordnungen so zu verstehen, dass eine Anwesenheit eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit eines Mitgliedes voraussetzt. Der/die Vorsitzende fragt diese Voraussetzungen zu Beginn der jeweiligen Sitzung bei jedem Mitglied ab.

- (3) In Fällen einer zeitweisen Überlastung der Netzkapazitäten kann der/die Vorsitzende zur weiteren Durchführung der Sitzung bestimmen, dass auf eine visuelle Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder verzichtet werden kann. Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. Der/die Vorsitzende kann hierzu die technischen Möglichkeiten der Plattform nutzen und einzelnen Mitgliedern das Wort erteilen.
- (4) Ist auf Grund technischer Schwierigkeiten ein Mitglied während der Sitzung an der Fortsetzung der Teilnahme gehindert, so teilt er/sie dies umgehend dem/der Vorsitzenden oder der von der/dem Vorsitzenden beauftragten Person auf geeignetem Wege mit. Der/die Vorsitzende entscheidet in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.
- (5) Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.

§ 3 Virtuelle Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmungsverfahren auf elektronischem Wege sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung Genüge tun. Ist eine offene Beschlussfassung festgelegt, so kann die Abstimmung auch auf elektronischem Wege unter Nutzung der jeweiligen Anwenderplattform dergestalt erfolgen.
- (2) Sieht die Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vor, so kann dies auch auf elektronischem Wege unter Nutzung einer elektronischen Plattform geschehen, sofern das Votum nicht auf ein einzelnes Mitglied des Gremiums zurück zu verfolgen ist. Über andere Beschlussgegenstände, über die auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung offen abzustimmen wäre, kann geheim auf elektronischem Wege abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (3) Andernfalls kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung per Brief gefordert werden.

§ 4 Besonderes Verfahren bei geheimen Abstimmungen

- (1) Das Gremium kann gem. § 3 S. 4 mit der Mehrheit der Stimmen beschließen, dass über bestimmte Beschlussgegenstände geheim per Brief abgestimmt wird. Die Abstimmung wird nach der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt in der Videokonferenz durchgeführt, so dass spätestens bei der nächsten Gremiensitzung das Ergebnis bekannt gemacht und zu Protokoll gegeben werden kann.

- (2) Die koordinierende Stelle des jeweiligen Gremiums bereitet die Unterlagen für die Abstimmung per Brief vor und führt diese auf Veranlassung des/der Vorsitzenden durch. Die Verfahrensgrundsätze einer geheimen Briefwahl gemäß § 29 WahlO sollen sinngemäß angewendet werden.
- (3) Bei Personalangelegenheiten findet eine geheime Abstimmung per Brief statt, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder beschließt die offene bzw. geheime elektronische Abstimmung.

§ 5 Widerspruchsmöglichkeiten

- (1) Neben den nach der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten kann jedes Mitglied bei der/dem Vorsitzenden einen mit Gründen versehenen Widerspruch gegen die Durchführung der Gremiensitzung als Videokonferenz einlegen.
- (2) Als Gründe müssen erhebliche Mängel in der Durchführung und/oder Störungen der virtuellen Gremiensitzung geltend gemacht werden. Diese genannten Gründe müssen mindestens so schwerwiegend sein wie Störungen bzw. Durchführungsmängel bei einer Vorort-Gremiensitzung, die daraufhin unterbrochen oder vertagt worden wäre.
- (3) Der/die Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über den Widerspruch. Die Gründe sind dem widerspruchsführenden Mitglied textlich mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet für den Zeitraum der Gültigkeit der CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17.03.2020 und deren Nachfolgeverordnungen.

Stuttgart, den 20. April 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident

Anlage 1 Gremien, die diese Rahmengeschäftsordnung adaptiert haben¹

- Zentraler Senat der DHBW
- Qualitätssicherungskommission (QSK)
- FIT-Kommission
- Fachkommission Gesundheit
- Fachkommission Sozialwesen
- Fachkommission Technik
- Fachkommission Wirtschaft
- alle örtlichen Senate
- alle örtlichen Hochschulräte der DHBW
- CAS-Rat

¹ Nichtamtliche Fußnote:
Diese Auflistung ist nicht abschließend und wird weiter ergänzt.